

## Auszeichnungen

In Würdigung außerordentlicher Verdienste beim Aufbau und bei der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsordnung und der Stärkung der DDR wurde

**Dr. Wolfgang Vogel,**  
Rechtsanwalt in Berlin,

mit dem Vaterländischen Verdienstorden in Gold geehrt.

In Würdigung besonderer Verdienste beim Aufbau und der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsordnung und bei der Stärkung der DDR wurden mit dem Vaterländischen Verdienstorden in Bronze ausgezeichnet:

**Hans-Joachim Boden,**  
Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR,

**Ursula Herzberg,**  
Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt  
von Groß-Berlin,

**Prof. Dr. Uwe-Jens Heuer,**  
Gruppenleiter im Zentrainstitut  
für sozialistische Wirtschaftsführung  
beim Zentralkomitee der SED,

**Johanna Kunst,**  
Richter am Kreisgericht Karl-Marx-Stadt (Mitte-Nord),

**Christina Leupold,**  
Staatsanwalt des Kreises Werdau,

**Dr. Gustav-Adolf Lübchen,**  
Hauptabteilungsleiter im Ministerium der Justiz,

**Helmut Meckert,**  
Staatsanwalt des Bezirks Frankfurt (Oder),

**Friedrich Möller,**  
Mitglied des Rechtsanwaltskollegiums  
von Groß-Berlin,

**Prof. Dr. Walter Orschekowski,**  
Sektion Rechtswissenschaft  
der Karl-Marx-Universität Leipzig,

**Prof. Dr. Karl-Heinz Röder,**  
Institut für Theorie des Staates und des Rechts  
an der Akademie der Wissenschaften der DDR,

**Oberst Alfred Schille,**  
Richter im Militärkollegium des Obersten Gerichts,

**Dr. Werner Strasberg,**  
Vizepräsident des Obersten Gerichts,

**Siegmond Strauch,**  
Oberrichter am Bezirksgericht Halle,

**Dr. Siegfried Wittenbeck,**  
Oberrichter am Obersten Gericht,

**Ruth Wüstneck,**  
Sektorenleiter im Ministerium der Justiz.

Für langjährige hervorragende Leistungen bei der Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege erhielten die „Medaille für Verdienste in der Rechtspflege“ in Gold:

**Michael Baumgartner,**  
Archivar beim Staatsanwalt des Bezirks Karl-Marx-Stadt,

**Rudolf Fröhlich,**  
Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Bezirks Erfurt,

**Erich Hänsel,**  
Mitarbeiter im Zentralkomitee der SED,

**Ludwig Herrmann,**  
Stellvertreter des Vorsitzenden  
des Rates des Bezirks Erfurt,

**Helene Heymann,**  
Richter am Obersten Gericht,

**Prof. Dr. sc. Horst Kellner,**  
Direktor der Sektion Rechtswissenschaft  
der Humboldt-Universität Berlin,

**Prof. Dr. habil. Herbert Kietz,**  
Sektion Rechtswissenschaft  
der Karl-Marx-Universität Leipzig,

**Annemarie Pfeuffer,**  
Direktor des Bezirksgerichts Leipzig,

**Prof. Dr. habil. Martin Posch,**  
Sektion Staats- und Rechtswissenschaft  
der Friedrich-Schiller-Universität Jena,

**Prof. Dr. sc. Stephan Supranowitz,**  
Stellvertreter des Ministers der Justiz,

**Prof. Dr. Wolfgang Weichelt,**  
Vorsitzender des Verfassungs- und Rechtsausschusses  
der Volkskammer der DDR, Direktor des Instituts  
für Theorie des Staates und des Rechts  
der Akademie der Wissenschaften der DDR.

Lichen Lebens, so z. B. für die Vermögensverhältnisse der Bürger, alte Normen weiter anzuwenden, wobei sich auf Grund der neuen politisch-staatlichen und sozialökonomischen Verhältnisse der Wirkungsgrad und die Zielsetzungen dieser Normen veränderten. Zugleich beeinflussten die sich neu herausbildenden sozialistischen Rechtsprinzipien und neugeschaffene sozialistische Normativakte die Anwendung der sanktionierten Normen.<sup>15/</sup> Mit jedem Schritt des gesellschaftlichen Vorwärtsschreitens vergrößerte sich faktisch der Widerspruch zwischen den sich weiterentwickelnden neuen, sozialistischen Gesellschaftsverhältnissen und den alten Rechtsnormen, wobei offensichtlich der objektiv notwendige Prozeß der Aufhebung der alten, bürgerlichen Rechtsnormen auf Grund dieser oder jener Bedingung einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt

Es sei in diesem Zusammenhang in Erinnerung gerufen, was Genosse F. E b e r t in der 15. Tagung der Volkskammer feststellte, nämlich, daß mit dem Beschluß der Volkskammer zum Zivilgesetzbuch der DDR „das antiquierte Recht der alten bürgerlich-kapitalistischen Ära, das mehr als 75 Jahre das tägliche Leben der Menschen entscheidend beeinflusste“, beseitigt wurde und daß „mit dem weiteren Aufbau der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und der allseitigen Durchsetzung und Festigung der sozialistischen Produktionsverhältnisse nunmehr alle Bedingungen herangereift sind, die es notwendig machen und die es uns ermöglichen, unser neues, sozialistisches Zivilrecht der DDR in seiner Ge-

samtheit auf einheitlicher Grundlage neu zu regeln. Bei uns wird also fortan ein neues, ein sozialistisches Zivilrecht gültig sein. Es verkörpert die progressiven Prinzipien der sozialistischen Gesellschaftsordnung; es beruht auf ihren ökonomischen und politischen Grundlagen“<sup>16/</sup>

Es erscheint mir deshalb notwendig, das 'Problem der Sanktionierung von Rechtsnormen der alten Gesellschaftsordnung doch differenzierter einzuschätzen, als dies im Lehrbuch geschehen ist.

Theoretisch und praktisch gleichermaßen bedeutsam sind die Feststellungen der Autoren zur *Normativität und Allgemeinverbindlichkeit des Rechts*. Gerade die weitere Ausgestaltung der Normativität des sozialistischen Rechts dient der Gewährleistung einer hohen Organisiertheit der sozialistischen Gesellschaft; sie beeinflusst entscheidend die Durchsetzung und Wirksamkeit des Rechts. Zu dieser Thematik sind weitere Untersuchungen dringend erforderlich, insbesondere zum Verhältnis zwischen der Stabilität der Rechtsnormen und der Dynamik der gesellschaftlichen Entwicklung

Das Lehrbuch enthält eine allgemeine *Definition des sozialistischen Rechts*, in der die Erfahrungen und Ergebnisse der Sowjetwissenschaft verarbeitet sind: „Das sozialistische Recht ist das System allgemeinverbindlicher Normen, die den letztlich von den sozialistischen Produktionsverhältnissen bestimmten staatlichen Willen der Arbeiterklasse und der von ihr geführten Werkstätten ausdrücken, vom Staat festgelegt oder sanktio-

<sup>15/</sup> Vgl. hierzu H. Ranke, „Die Herausbildung der leitenden Prinzipien des sozialistischen Zivilrechts“, NJ 1975 S. 532 ff., und die dort angegebene Literatur.

<sup>16/</sup> F. Ebert, „Die sozialistische Ordnung prägt das neue Zivilrecht“, NJ 1975 S. 408.